



Hildburghausen, den 04.11.2013

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

8.2. Beräumung und Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit für den Genehmigungsantrag 8,00 €
8.2.1. Erdwahrgräber für restliche Nutzungszeit pro Jahr 18,00 €
8.2.2. Erdwahrgräber für restliche Nutzungszeit pro Jahr 15,00 €
8.2.3. Urnengräber für restliche Nutzungszeit pro Jahr 13,00 €

9. Für Leistungen der Stadt, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnehmern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

**§ 6
Zuständigkeit**

Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung setzt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 7

In-Kraft-Treten/Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofsatzung anwendbar und tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hildburghausen vom 20.12.1996 außer Kraft.

**E i n l a d u n g
zur Weihnachtsfeier 2013**

Ich lade alle Seniorinnen und Senioren der Stadtverwaltung Hildburghausen zu einer besinnlichen Weihnachtsfeier gemeinsam mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung für

**Mittwoch, den 11.12.2013, um 15.00 Uhr
in das Stadttheater Hildburghausen**

ein.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme schriftlich oder telefonisch bis zum **30.11.2013** an die Stadtverwaltung Hildburghausen

Frau Thorwarth 0 36 85 - 77 41 62
Frau Wirsing 0 36 85 - 77 40.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

B e k a n n t m a c h u n g

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehRRändG 2011)

hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.
Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden) der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadtverwaltung Hildburghausen zu erklären.

Widerspruch

zu Datenübermittlungen nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342) zuletzt geändert durch Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 678) (Bitte unten stehende Hinweise beachten)

Name, Vorname

Geburtsdatum:

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

.....

Ich bitte, meine persönlichen Daten in dem nachfolgend angekreuzten Fall nicht zu übermitteln:

Gem. § 18 Abs. 7 MRRG an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Hildburghausen, den

Unterschrift:

Hinweis:

Das Melderechtsrahmengesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fall der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise.
- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und zu unterschreiben.
- Die vervollständigte dieses Vordruckes ist möglich.
- Widersprüche, die bereits bei der Anmeldung in der Meldebehörde der Stadt Hildburghausen geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Impressum

Herausgeber : Stadt Hildburghausen - Tel. (0 36 85) 774-0
Erscheinungsweise: mindestens 1 x monatlich
Geltungsbereich: Stadt Hildburghausen
Herstellung/leitung: Kurier Verlag GmbH
98646 Hildburghausen, Bachplatz 1,
Tel. (0 36 85) 79 36-0

Verantwortlich: Alfred Emmert
Das Amtsblatt wird über die Zeitung „Südthüringer Rundschau“ kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Hildburghausen verteilt.
Bezugsmöglichkeiten u. Bezugsbedingungen: Möglich über Stadtverwaltung Hildburghausen Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen bei Übernahme der Versandkosten in Höhe von 1,45 € • Tel.: (0 36 85) 774 - 136
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg.

Die Stadt Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen!

Ende des amtlichen Teils

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hildburghausen

Beschluss-Nr. 763/2013 vom 18.09.2013

Beschlussgegenstand:
Ergänzungssatzung für den südöstlichen Bereich der Ortslage Leimrieth, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 249 und 250 – Abwägungsbeschluss

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll vom 26.08.2013 zur Ergänzungssatzung für den südöstlichen Bereich der Ortslage Leimrieth, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 249 und 250,
Teil A – Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange (Pkt. A 1 bis Pkt. A 20) und
Teil B – Stellungnahmen der Bürger (Pkt. B 0)

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen (Teil A des Abwägungsprotokolls) sowie die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger (Teil B des Abwägungsprotokolls) hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

Teil A:
Berücksichtigt wird die Stellungnahme von

1. E-ON Thüringer Energie AG vom 13.05.2013
5. Fernwasserversorgung Südthüringen vom 13.05.2013
6. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburg vom 27.05.2013
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden vom 25.04.2013
- 13.1. Landratsamt, Bauamt vom 28.05.2013
- 13.2. Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde vom 21.05.2013
- 13.3. Landratsamt, Immissionsschutzbehörde vom 21.05.2013
- 13.4. Landratsamt, Untere Wasserbehörde vom 13.05.2013
- 13.5. Landratsamt, Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde vom 17.05. / 14.05.2013
- 13.6. Landratsamt, Untere Denkmalbehörde vom 27.05.2013
- 13.7. Landratsamt, Brandschutz vom 13.05.2013
- 13.8. Landratsamt, Ordnungsamtsamt, Straßenverkehrsbehörde vom 13.05.2013
15. Verwaltungsgemeinschaft Feldstein vom 07.05.2013
16. Gemeindeverwaltung Veilsdorf vom 30.05.2013
17. Stadt Schleusingen vom 27.05.2013
18. Gemeinde Auengrund vom 21.05.2013

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von
2. Deutsche Telekom
3. Kabel Deutschland
13.9. Landratsamt, Amt für Straßenverkehr, SB Kommunalentwicklung
16. Gemeinde Straufhain
17. Gemeinde Gleichamberg

Teilweise berücksichtigt wird die Stellungnahme von
18. WAVH vom 14.05.2013

9. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 11.06.2013
10. Landwirtschaftsamt Hildburghausen vom 07.05.2013

- Nicht am Verfahren beteiligt waren
7. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege
8. Straßenbauamt Südwestthüringen
11. Thüringer Forstamt Heldburg
14. Landratsamt, Gesundheitsamt

Teil B

Während der einmonatigen Auslegung des Planetwurfs wurden keine

Anregungen von Bürgern vorgebracht. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Das gesamte Abwägungsprotokoll sowie der Nachweis der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Bürger, deren Anregungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung beizufügen.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 25
davon anwesend: 20
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen Siegel

Beschluss-Nr. 752/2013 vom 18.09.2013

Beschlussgegenstand:

Jahresantrag 2014 im Thür. Landesprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Förderinitiative Kirchen“ als Bestandteil der Gesamtstädtebauförderung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Jahresantrag 2014 im Thür. Landesprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Förderinitiative Kirchen“ in Höhe von 102.000,00 € inkl. 34.000,00 € Stadtanteil. Dieser Antrag ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme Städtebauförderung in Höhe von nunmehr 1.971.000,00 € inkl. 493.240,00 € Stadtanteil.

Einschließlich der erforderlichen Vorfinanzierung aufgrund der prozentualen Auszahlungen von Fördermitteln entsprechend LHO erfordert dies eine Gesamplanungsgröße von 1.897.040,00 € im HH-Plan 2014 als Stadtanteil.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen Siegel

Beschluss-Nr. 753/2013 vom 18.09.2013

Beschlussgegenstand:

Jahresantrag 2014 im Bund-Länderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ als Bestandteil der Gesamtstädtebauförderung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Jahresantrag 2014 im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Höhe von 1.228.000,00 € inkl. 245.600,00 € Stadtanteil. Dieser Antrag ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme Städtebauförderung in Höhe von 1.971.000,00 € inkl. 493.240,00 € Stadtanteil. Einschließlich der erforderlichen Vorfinanzierung aufgrund der prozentualen Auszahlungen von Fördermitteln entsprechend LHO erfordert dies eine Gesamplanungsgröße von 1.897.040,00 € im HH-Plan 2014 als Stadtanteil.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen Siegel

Beschluss-Nr. 754/2013 vom 18.09.2013

Beschlussgegenstand:

Jahresantrag 2014 im Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ – Aufwertung als Bestandteil der Gesamtstädtebauförderung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Jahresantrag 2014 im Bund-Länder-Programm